

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen^(Fn.1)
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde**

vom 22. August 2002

Kostensatzung

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Heldenstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.^(Fn.2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr *fünf bis 25 000 Euro**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 24.08.2002 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.1998 außer Kraft.)

Ort, Datum:

Siegel:

Unterschrift:

Heldenstein, 06.08.2002



Ausgefertigt:

Heldenstein, 22. August 2002

GEMEINDE HELDENSTEIN



Müller
1. Bürgermeister



1. Diese Satzung ist Anlage 1 zur GemBek des StMI und des StMF vom 20.1.1999 Nr. IB3-1052-4 über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände (AllMBl 1999 S. 135; abgedruckt unter Kennzahl 106.30). Zur „Erhebung von Verwaltungskosten – ein Beitrag zur Konsolidierung gemeindlicher Haushalte“ vgl. Fritsch, KommP BY 1994, 217.
2. Anlage 2 zur GemBek vom 20.1.1999 Nr. IB3-1052-4 (abgedruckt unter Kennzahl 106.20). Siehe auch die Carl-Link-Vorschriftensammlung: Fritsch, Kommunale Kostentabelle.
* Umgestellt auf Euro-Beträge.

Eigene Bemerkungen: